TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Garagen können nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Bauwich zugelassen werden. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zugelassen werden, sind sie in gleicher Höhenstellung und einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Für Garagen und Stellplätze sind die Bestimmungen der BauNVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstandsraum von mindestens 5 m liegen.

2. NEBENANLAGEN

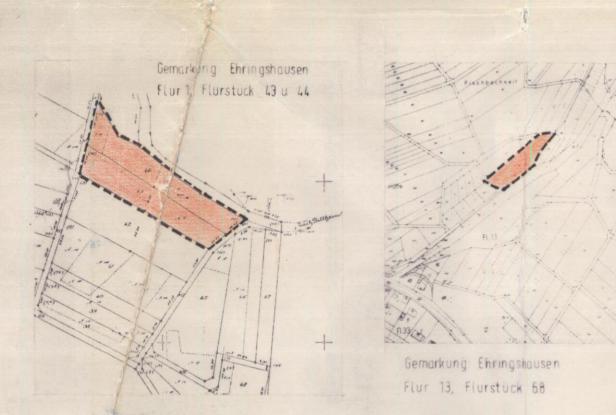
Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sind zulässig.

3. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt stellt die Gemeinde folgende Flurstücke zur Verfügung:

Gemarkung Ehringshausen, Flur 1, Flurstücke 43 und 44
Flur 13, Flurstück 68

Gemarkung Dillheim, Flur 4, Flurstücke 140 und 174



Folgende Maßnahmen werden auf den Flurstücken vollzogen:

Gemarkung Ehringshausen, Flur 1, Flurstücke 43 und 44
- Biotopsicherung und Anpflanzung weiterer Obstbäume

Gemarkung Ehringshausen, Flur 13, Flurstück 68
- Biotopsicherung und Anpflanzung weiterer Obstbäume

Gemarkung Dillheim, Flur 4, Flustück 140
- Umwandlung in eine Streuobstwiese

Gemarkung Dillheim, Flur 4, Flurstück 174
- Anpflanzung von Obstbäumen und Feldgeholz

Alle Grundstücke sind im Eigentum der Gemeinde. Die Flurstücke 43 und 44, Flur 1, Gemarkung Ehringshausen, sind in dem Planaufstellungsverfahren irrtümlicherweise als in der Gemarkung Dillheim, Flur 6 gelegen, bezeichnet.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gemäß 3 118 der Hessischen Bauordnung

1. WOHNGEBÄUDE

Bei eingeschossiger Bauweise sind geneigte Dächer von 20° bis 38° Dachneigung und Drempelhöhen bis maximal 1,20 m zulässig.
Bei zweigeschossiger Bauweise sind geneigte Dächer mit 20° Dachneigung zulässig. Dachgauben sind in diesem Fall nicht zulässig.

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

60 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke sind gemäß § 10 HBO gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit einheimischen standortgemäßen Bäumen und Sträuchern. Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.

Je 20 m Grundstücksgrenze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Vorhandene gesunde Bäume – auch Obstbäume – sind zu erhalten, sofern sie nicht zumutbare Nachteile oder Belästigungen für die Benutzer der baulichen Anlagen oder die Nachbarschaft bewirken.

lächenversiegelungen sind zu minimieren. Geschlossene Betondecken und bituminöse Decken dürfen nicht ausgeführt werden.

INFRIEDIGUNG ZUR STRASSENSEITE

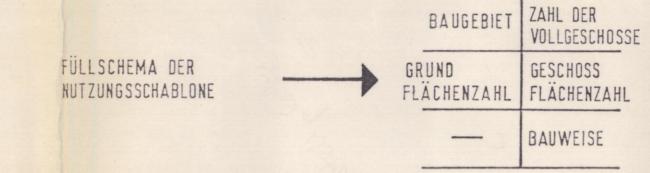
Die Grundstücke sollen soweit als möglich mit Pflanzen und Hecken abgegrenzt werden. Zäune aus Draht und Holz sind zulässig, dürfen aber einschließlich Sockel höchstens 1,00 m hoch sein. (Sockelhöhe maximal 15 cm)

BEBAUUNGSPLAN OT DILLHEIM NR. 2



Dillheim Dillheim

ZEICHENERKLÄRUNG



ART DER BAULICHEN NUTZUNG (BAUGB \$ 9 (1) 1)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (BAUNVO § 4)

MISCHGEBIET (BAUNVO § 6)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (BAUGE § 9 (1) 1)

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HOECHSTGRENZE) (BAUNVO §§ 17 (4) U. 18)
- 0,4 GRUNDFLAECHENZAHL (BAUNVO §§ 17 UND 19)
- 0,8 GESCHOSSFLAECHENZAHL (BAUNVO §§ 17 UND 19)

BAUWEISE (BAUGB § 9 (1) 2)

O OFFENE BAUWEISE (BAUNVO § 22 (2))

UEBERBAUBARE UND NICHT UEBERBAUBARE
GRUNDSTUECKSFLAECHEN (BAUGB § 9 (1) 2)

UEBERBAUBARE GRUNDSTUECKSFLAECHE

BAUGRENZE (BAUNVO § 23 (3))

NICHT UEBERBAUBARE GRUNDSTUECKSFLAECHE

VERKEHRSFLAECHEN (BAUGB § 9 (1) 11)

VERKEHRSFLAECHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSSGAENGERBEREICH

VERSORGUNGSFLAECHEN / -ANLAGEN (BAUGB § 9 (1) 12)

ELEKTRIZITAET (UMFORMERSTATION)

OEFFENTLICHE GRUENFLAECHE (BAUGB § 9 (1) 15)

DEFFENTLICHE GRUENANLAGE

BAUGB § 9 (1) 20, 25)

OEFFENTLICHER SPIELPLATZ

MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLAECHEN ZUM ANPFLANZEN VON

PFLANZGEBOT FUER BAEUME

BAEUMEN UND STRAUECHERN

Umgrenzung von Flaechen mit Bindung fuer Bepflanzung
und fuer die Erhaltung von Baeumen und Straeuchern

GRENZE DES RAEUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES U. A.

GRENZE DES RAEUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNGEN (BAUGB § 9 (7))

PFLANZBINDUNG FUER EINZELBAEUME

---- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE VORSCHLAEGE OHNE RECHTSBINDUNG NACH DEM BAUGB

---- VORGESCHLAGENE GRUNDSTUECKSGRENZE

VORGESCHLAGENER HAUSNEUBAU

--

2 BLOCKBEZEICHNUNG

PLANAUFSTELLUNGSVERFAHREN

Beschluß der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Bebauungsplanes am 24.04.80
Ehringshausen, den 1. Mürz 1988

Der Koemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen

Im Entwurf ausgelegt in der Zeit vom 20.06.83 bis 22.07.83

Ehringshausen, den 1. März 1988

Gemeindevorstander Gemeinde Ehring

der Gemeinde Ehringst

Im Entwurf erneut ausgelegt in der Zeit vom 18.05.87 bis 22.06.87
Ehringshaus en, den 1. März 1988

Oer Bemeindevorst

Der Gemeinde Ehring
der Gemeinde Ehring

Im Entwurf erneut ausgelegt in der Zeit vom 16.11.87 bis 17.12.87
Ehringshausen, den 1. März 1988

EHRING
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen

Als Satzung beschlossen durch die Gemeindevertretung am 25 02 19 88 Ehringshausen, den 1. März 1988 Der Gemeindevorstand

der Gemeind Hitter Bürgermeist

Die Anzeige wurde am 09.06.88 örtsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird somit ab 10.06.88 rechtskräftig.
Ehringshausen, den 10.06.88

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshause

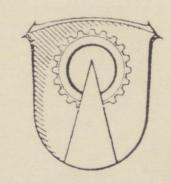
KARTENGRUNDLAGE:

Es wird bescheinigt daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweit des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Wetzlar, den 16.03.88



GEMEINDE EHRINGSHAUSEN
LAHN-DILL-KREIS



BEBAUUNGSPLAN OT DILLHEIM NR. 2

VERFASSER:

DER GEMEINDEVORSTAND DER

GEMEINDE EHRINGSHAUSEN

-BAUAMT-

STAND: 25.02.1988